

**STADT**

**SCHÖMBERG**

**STADTTEIL**

**SCHÖMBERG**

**LANDKREIS**

**ZOLLERNALBKREIS**

# **Bebauungsplan**

**>> Pflegepark <<**

## **ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG**

### **Entwurf**

Aufgestellt:

Rottweil, den 16.03.2020

Ergänzung: 08.07.2020

Erneute Überarbeitung: 16.09.2020

.....

**Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH**  
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz  
Stadionstraße 27  
78628 Rottweil

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Allgemeines zum Bauvorhaben .....	4
1.2	Rechtsgrundlagen .....	5
1.3	Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen .....	6
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Planungsgebietes</b> .....	<b>10</b>
2.1	Lage des Untersuchungsgebietes.....	10
2.2	Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	12
2.3	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes .....	17
<b>3.</b>	<b>Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen</b> .....	<b>19</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens .....	19
3.2	Beschreibung der Wirkung des Vorhabens.....	19
<b>4.</b>	<b>Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten</b> .....	<b>20</b>
4.1	Vögel (Aves) .....	26
4.2	Fledermäuse (Microchiroptera) .....	28
<b>5.</b>	<b>Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung</b> .....	<b>30</b>
	<b>Maßnahmen und Empfehlungen</b> .....	<b>30</b>
5.1	Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen.....	30
5.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	31
5.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	33
<b>6.</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>36</b>
<b>7.</b>	<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>36</b>
<b>8.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>37</b>



# 1. Allgemeines

## 1.1 Anlass und Allgemeines zum Bauvorhaben

Im Rahmen des Bebauungsplans „Pflegepark“ soll eine östliche Erweiterung des Seniorenpflegeheims (Falkenweg, Gemarkung Schömberg) gebaut werden.

Die Nachfrage auf Plätze im Seniorenheim ist sehr groß, daher ist eine Erweiterung zwingend erforderlich.

Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat am 21.11.2018 beschlossen, diesen Bebauungsplan für das Gebiet >>Pflegepark<< aufzustellen und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften parallel dazu zu erlassen.

Es wurde zunächst in Abstimmung mit dem Landkreis Zollernalb das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB gewählt, da die Maßnahmen vor allem der Schaffung neuer Wohnformen für pflegebedürftige Menschen geschaffen werden und die Flächen an eine Anlage grenzen, die bereits überwiegend zu Wohnzwecken (in Form von Pflegeplätzen) genutzt werden.

Nachdem sich allerdings nach mehreren Gesprächen herauskristallisiert hat, dass durch den Eingriff der Planung in einen „regionalen Grünzug“ und die Notwendigkeit der Ausweisung einer „Sondergebietsfläche“ sich die Sachlage anders darstellt, wurde die Anwendung des beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB nicht weiter verfolgt.

Nach Anpassung und Änderung der Planung wurde am 26.02.2020 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Pflegepark“ im Verfahren nach § 2 Abs. 1 ff BauGB (Normalverfahren) gefasst. Gleichmaßen wurde beschlossen, dass die Bürger frühzeitig nach § 3 (1) BauGB an der Planung beteiligt werden, und gleichermaßen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt werden sollen.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender

Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

### 1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden die Begehungen durchgeführt.

Die Begehungen wurden mithilfe von Fernoptik und bloßem Auge durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Begehungen gezielt nach Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht. Außerdem wurden bei den Begehungen tagsüber sämtliche artenschutzrechtlich relevante Habitatausstattungen des Untersuchungsraumes hinsichtlich der Eignung als Lebensraum erfasst. Hierbei wurden auch die an das Planungsgebiet angrenzenden Gehölze sowie Bäume abgesucht, um eine Nutzung durch Brutvögel, Fledermäuse und andere Tiere abschätzen zu können, sodass eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Begehung wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen o.ä.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatansprüche der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des

Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Karte des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) ist das Planungsgebiet als „Mittleres Grünland“ gekennzeichnet.

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Stadt Schömburg insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: südwestliche Albvorland (zwischen den Naturräumen „Obere Gäue“ und „Hohe Schwabenalb“)

Der Stadt Schömburg kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.21 deutlich verarmt)
- F 1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Folgende Begehungen wurden hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
17.05.2018	10:45 - 11:45	bewölkt, trocken bei ca. 14 - 16°C	Übersichtsbegehung
11.07.2018	10:00 - 12:00	sonnig, trocken, bewölkt bei 16 - 18°C	Reptilien
30.08.2018	15:00 - 15:30	sonnig, trocken bei 18°C	Reptilien
07.12.2018	ca. 13:30	bewölkt, ca. 10°C	Artenschutz beim geschützten Feldgehölz (Biotop-Nr. 177184178807)
17.03.2020	08:20 - 08:45	trocken, bewölkt bei ca. 7°C	Brutvögel
06.04.2020	08:50 - 09:15	sonnig, trocken, 7 - 9°C	Brutvögel
29.04.2020	09:10 - 09:30	Regen, ca. 9°C	Brutvögel
29.05.2020	07:00 - 07:30	sonnig, trocken, 12°C	Brutvögel
05.06.2020	09:30 - 10:00	bewölkt, trocken, 13°C	Brutvögel
12.06.2020	12:00 - 12:15	sonnig, trocken, 21°C	Reptilien
19.06.2020	11:00 - 11:45	bewölkt, trocken, ca. 17 - 19°C	Brutvögel, Reptilien
07.07.2020		sonnig, trocken, 24°C	Reptilien

Tabelle 1: Begehungen

Tabelle 2: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen						
Dt. Bez.	wiss. Bez.	Vor- kommen	ZAK- status	Bezugs- raum	RL- BW	EG- Status
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1</b>						
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	LA	NR	1	-
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	LA	NR	2	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	LA	NR	1	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	LA	NR	2	ja
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2</b>						
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1	N	ZAK	2	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N	ZAK	3	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	1	N	ZAK	3	-
Rauchschwalbe	<i>Hirunda rustica</i>	1	N	ZAK	3	-
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3</b>						
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N	ZAK	*	ja
<b>Amphibien und Reptilien, Untersuchungsrelevanz 3</b>						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N	ZAK	V	IV
<b>Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 2</b>						
Plumpschrecke	<i>Isophya krausii</i>	1	LB	NR	V	-
<b>Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 1</b>						
Wantschrecke	<i>Polysarcus denti- cauda</i>	1	LB	NR	3!	-
<b>Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2</b>						
Ampfer-Grünwid- derchen	<i>Adscita statures</i>	1	N	ZAK	3	-
Dunkler Wiesen- knopf-Ameisen- Bläuling	<i>Maculinea nausit- hous</i>	1	LB	NR	3	II, IV
Platterbsen-Wid- derchen	<i>Zygaena osteroden- sis</i>	2	LB	NR	2!	-
Storchschnabel- Bläuling	<i>Aricia eumedon</i>	1	N	ZAK	3	-
Wachtelweizen- Scheckenfalter	<i>Melitaea athalia</i>	1	N	ZAK	3	-
<b>Sandlaufkäfer &amp; Laufkäfer, Untersuchungsrelevanz n. d.</b>						
Deutscher Sand- laufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	LA	ZAK	1	-
<b>Säugetiere, Untersuchungsrelevanz n. d.</b>						
Breitflügelleder- maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Große Bartfleder- maus	<i>Myotis brandtii</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	ZAK	2	II/ IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbas- tellus</i>	1	LA	ZAK	1	II/ IV
Wimpernfleder- maus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	LA	ZAK	R	II/ IV
<b>Wildbienen (Hymenoptera), Untersuchungsrelevanz n. d.</b>						
Braunschuppige Sandbiene	<i>Andrena curvungula</i>	1	N	ZAK	3	-
Grauschuppige Sandbiene	<i>Andrena pandellei</i>	1	N	ZAK	3	-
Schwarze Mörtel- biene	<i>Megachile parietina</i>	1	LA	ZAK	1	-

Weitere europarechtlich geschützte Arten						
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1		ZAK	i	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1		ZAK	G	IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1		ZAK	3	IV
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	1		ZAK	i	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1		ZAK	3	IV
Abkürzungen und Codierungen						
<b>Untersuchungsrelevanz</b>						
<p><b>1 =</b> Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.</p> <p><b>2 =</b> Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.</p> <p><b>3 =</b> Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.</p> <p><b>n.d. =</b> Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.</p>						
<b>Vorkommen im Bezugsraum</b>						
<p><b>1 =</b> aktuell im Bezugsraum vorkommend</p> <p><b>2 =</b> randlich einstrahlend</p> <p><b>3 =</b> Aktuelles Vorkommen fraglich</p> <p><b>4 =</b> Aktuelles Vorkommen anzunehmen</p> <p><b>f =</b> Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen</p> <p><b>W =</b> Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)</p>						
<b>ZAK-Status</b>						
(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)						
<b>LA</b> Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.						
<b>LB</b> Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die						

eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

**N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität. z. z. Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

**Status- EG**

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

**Bezugsraum**

**ZAK** ZAK-Bezugsraum

**NR** Naturraum 4. Ordnung

**RL-BW**

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

\* nicht sicher nachgewiesen

**1** vom Aussterben bedroht

**2** stark gefährdet

**3** gefährdet

**V** Vorwarnliste

**G** Gefährdung anzunehmen

**i** gefährdete wandernde Tierart

**!** besondere nationale Schutzverantwortung

## **2. Beschreibung des Planungsgebietes**

### 2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Durch das Bauvorhaben sind folgende Flurstücke betroffen:

Gesamte Flurstücke: 522; 530 - 532

anteilige Flurstücke: 533, 1010, 1010/1, 1042/1, 1008, 1007/2, 522/3

Aufgrund von zwei bereits genehmigten Bebauungsplänen (BP „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage“ – rechtskräftig 10. Juli 1997; BP „Grund“ – rechtskräftig 02. August 2001 gibt es in diesem Bebauungsplanverfahren Überlappungen auf einigen Flurstücken.



Abbildung 2:

Gemeinde mit rot eingezeichneter Lage des Planungsgebietes

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Folgende Flurstücke überlappen sich durch die genannten Bebauungspläne:

Flurstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage“: 522, 530

Das Flurstück 530 ist innerhalb des Bebauungsplans „2. Bebauungsplanerweiterung Kochenwinkel - Seniorenanlage“ als Ausgleichsfläche (Pflanzung von mehrreihigen standortgerechten Obstbäumen) ange-dacht und müsste auf einem anderen Flurstück extern (außerhalb dieses Bebauungsplans „Pflegepark“) verlegt werden.

Auf dem Flurstück 522 stehen Gebäude des genannten, bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens, welche nun z. T. durch einen geplanten bzw. bautechnisch notwendigen Abriss im Rahmen des derzeit in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Pflegepark“ betroffen sind. Demnach werden im jetzigen Verfahren alle Gebäude im Geltungsbereich abgerissen.

Flurstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan „Grund“: 1010, 1010/1, 1042/1, 1008, 1007/2, 522/3

Die nachfolgenden Abbildungen 1 - 3 zeigen den vorgesehenen Bereich des geplanten Kreisverkehrs, welcher das neue Baugebiet „Pflegepark“ mit dem bereits rechtskräftigen Baugebiet „Grund“ über die Kreisstraße 7170 (K 7170) miteinander verbindet.

### Regionaler Grünzug - Vorranggebiet (VRG)

Die nachfolgenden Abbildungen 4 - 6 zeigen den Anteil der Flurstücke 531 - 533 mit zwei der betroffenen FFH-Mähwiesen und den nördlich des neuen Baugebiets befindlichen Regionalen Grünzugs, welcher durch einen separaten Antrag im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden muss:

In der Raumnutzungskarte Regionalplan 2013 sind die westlichen Bereiche der jetzigen Planung als „Regionaler Grünzug“ (PS 3.1.1) ausgewiesen. Somit wären sämtlicher Erweiterungsflächen durch diese Thematik betroffen. Diese regionalen Grünzüge sind zunächst generell von einer Bebauung freizuhalten.

Im Rahmen der Vorbesprechungen zum Planverfahren hat sich der Regionalverband Neckar-Alb dahingehend positioniert, dass ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Dieses wurde mittlerweile eingeleitet und wird derzeit durchgeführt.

## 2.2 Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das gesamte Planungsgebiet ist anteilig bebaut sowie unbebaut.

Der derzeitig bebaute Anteil befindet sich auf den Flurstücken 522 und 530. Demnach werden im jetzigen Verfahren alle Gebäude im Geltungsbereich abgerissen.

Der unbebaute Anteil umfasst größtenteils die FFH-Flachland-Mähwiesen (Flachland-Mähwiese Eck`III (Schömberg), Flachland-Mähwiese Eck`II (Schömberg) und einen Anteil einer geschützten Feldhecke (Nr. 177184178807 „Feldhecke südl. „Eck“).

Die Artenzusammensetzung und die Bewertung des Vegetationsbestandes der FFH-Mähwiesen kann aus dem jeweiligen „Datenauswertebogen – Mähwiesen“ entnommen werden. Die Erfassung der Vegetationsbestände erfolgte im Juni 2014 (vgl. LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2020).

Das Planungsgebiet knüpft an den bestehenden Ortsrand im Südosten an, grenzt im Süden an die Kreisstraße in Richtung Ratshausen (K 7170) und im Norden befindet sich ein geschütztes Biotop (Feldgehölz am Räßentäle).

Im Süden soll im Rahmen des Bauvorhabens ein Kreisverkehr entstehen. Dadurch wird hier ebenfalls ein unter Schutz stehendes Feldgehölz (177184178807) z. T. betroffen sein.

Der Kreisverkehr soll bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens gebaut werden. Dabei wird durch den Bau in einen unter Schutz stehenden Biotopen (Feldgehölz – Biotop-Nr. 177184178807) eingegrif-

fen, welches dadurch ausgeglichen werden muss. Dafür wird ein spezieller Antrag (Antrag auf Ausnahme der Bestimmungen von § 30 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde (Zollern-Alb-Kreis) gestellt.

Um die Vegetationsbestände der betroffenen FFH-Mähwiesen zu beschreiben dienen die Erhebungsbögen der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) vom 05.06.2014 als Grundlage.

Die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese Eck III (Schömberg)“ (MW-Nr.: 6510800046055446), die im Rahmen des Bebauungsplans mit der gesamten Fläche von 6.125 m<sup>2</sup> überbaut wird, wird im Erhebungsbogen als „mäßig artenreiche, mäßig nährstoffreiche Rotschwingel-Wiese wechselfeuchter bis feuchter Ausprägung“ beschrieben. Die Wiese ist von einer Untergrassschicht mit dominierenden Echtem Rotschwingel (*Festuca rubra*) geprägt. Weitere Arten, die häufig auftreten, sind Acker-Witwenblume, Behaarter Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*) sowie Feuchtezeiger Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und Kohldistel (*Cirsium oleraceum*). Des Weiteren ist durch das Auftreten von Stickstoffzeigern, wie Wiesenlöwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*) eine leichte Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Düngung ersichtlich. Die Mähwiese wurde in die Kategorie C eingestuft (digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)).

Die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese Eck II (Schömberg)“ (MW-Nr.: 6510800046055379), die im Rahmen des Bebauungsplans mit einer Teilfläche von 83 m<sup>2</sup> überbaut wird, wird im Erhebungsbogen als „mäßig artenreiche, nährstoffreiche Fuchsschwanz-Glatthaferwiese wechselfeuchter bis feuchter Ausprägung“ beschrieben. Die Schicht der Obergräser wird als überpräsent eingestuft. Die dichte Krautschicht wird vom Behaarten Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*) dominiert. Prägend sind ebenfalls die Magerkeitszeiger Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*). Des Weiteren ist durch das Auftreten von Stickstoffzeigern, wie Wiesenlöwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*) eine leichte Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Düngung ersichtlich. Die Mähwiese wurde insgesamt in die Kategorie C eingestuft (digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)).

Auf beiden Mähwiesen sind keine Beweidungsspuren. Die Bestände werden gemäht und das Mahdgut anschließend abgeräumt (digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)).

Die Informationen vom Erhebungsbogen zu der Feldhecke (177184178807) beschreiben dies wie folgt:

- Fläche: 209 m<sup>2</sup>; unter Schutz gem. § 30 BNatSchG u. § 33 NatSchG B-W

- Baumschicht: 5 m hoch - Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Strauchschicht: 1,5 - 3 m hoch, dominiert von Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Krautschicht (Säume): kaum vorhanden aufgrund von Mahd

Während des laufenden Bebauungsplanverfahrens soll bereits vor dem Rechtskräftigwerden des Bebauungsplans ein Kreisverkehr als Zufahrt zum Pflegepark entstehen. Dazu muss ein Anteil der unter Schutz stehenden Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807) entfernt werden. Dies betrifft eine Fläche von ca. 70 m<sup>2</sup>.

Am 07.12.2018 erfolgte die artenschutzrechtliche Untersuchung der Feldhecke („Feldhecke südlich 'Eck'“, Biotop-Nr. 177184178807). Diese muss noch vor dem 28.02.2019, also außerhalb der Vogelbrutzeit, entfernt werden. Es wurden in den Kronen keine Überreste von Nestern gefunden und die Baumschicht wies auch keine Ast- bzw. Stammlöcher auf. Die Strauchschicht war auf den Stock gesetzt.



Abbildungen 3 - 5:  
Oktober 2018, Februar 2019

geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807; Name: Feldhecke südlich 'Eck') – Bereich des geplanten Kreisverkehrs





Abbildungen 6 - 8:  
*Mai, Juli 2018*

Grünlandfläche des Planungsgebietes  
und Teile des nördlich liegenden, ge-  
schützten Grünzuges (auch geschütztes  
Offenlandbiotop - Nr. 177184178586)



Abbildungen 9:  
*Dezember 2018*

geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807; Name: Feldhecke südlich 'Eck') – Bereich  
des geplanten Kreisverkehrs nach dem Rückschnitt



Abbildungen 10 - 12:

bestehende Gebäude und  
Bäume des bebauten Teilbe-  
reiches vom Bebauungsplan



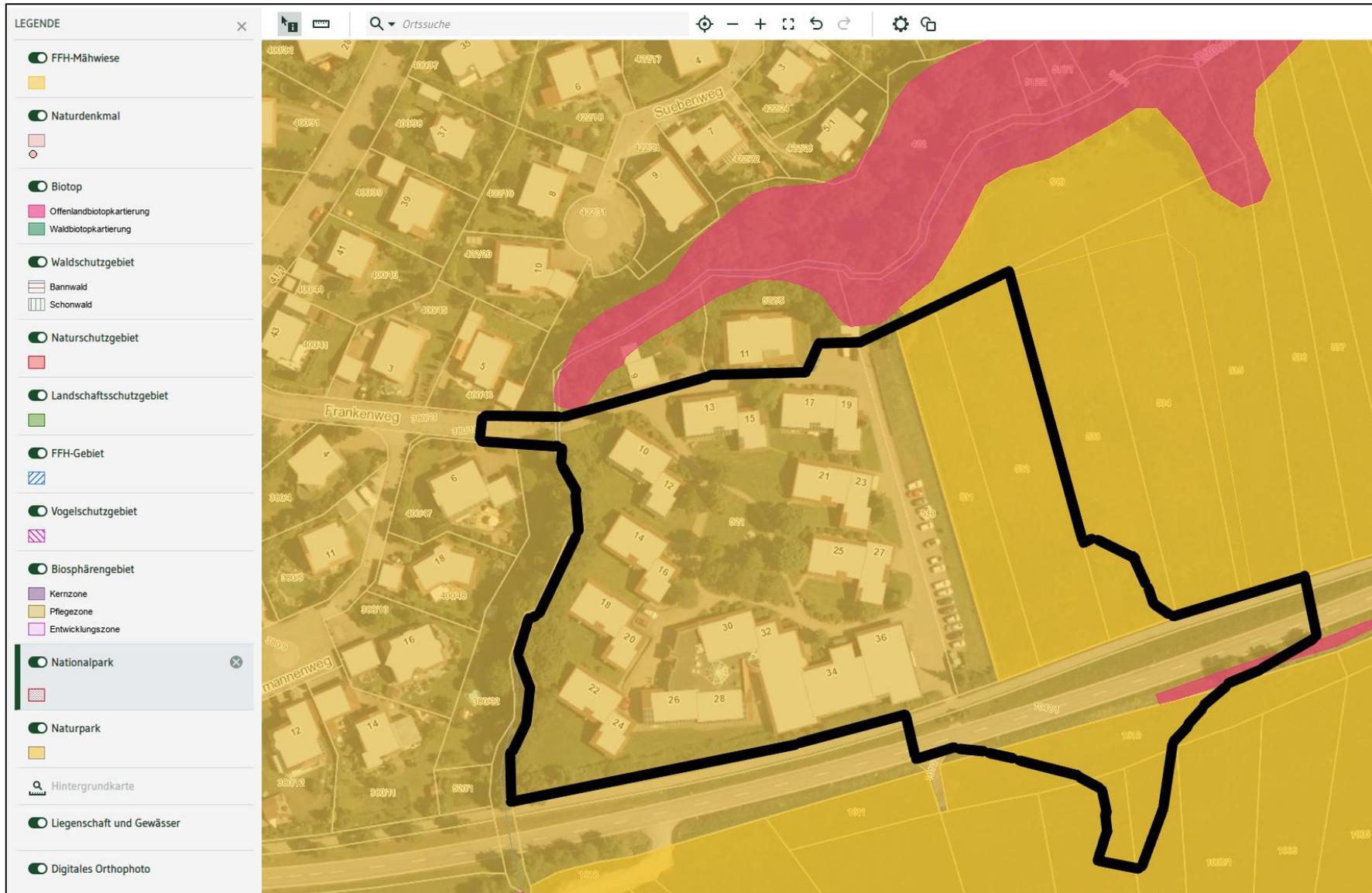
Flächentyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche in ha	Anteil %
Sondergebiet	13.800 m <sup>2</sup>	1,38 ha	68 %
Grünfläche - PFF 3	700 m <sup>2</sup>	0,07 ha	4 %
Grünfläche - PFF 4	600 m <sup>2</sup>	0,06 ha	3 %
Grünfläche - PFF 5	1.000 m <sup>2</sup>	0,10 ha	5 %
Wege	600 m <sup>2</sup>	0,06 ha	3 %
Straßen	1.800 m <sup>2</sup>	0,18 ha	9 %
Verkehrsgrün - PFF 1	1.700 m <sup>2</sup>	0,17 ha	8 %
<b>Gesamtfläche</b>	<b>20.200 m<sup>2</sup></b>	<b>2,02 ha</b>	<b>100 %</b>

Tabelle 3: Flächenaufteilung des Bebauungsplans „Pflegepark“

### 2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Schutzgebiets-/ Biotop-Nr.	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
4	Naturpark „Obere Donau“	Planungsgebiet ist innerhalb des Schutzbereiches
7818341	FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“	ca. 450 m
177184178586	geschützter Biotop „Feldgehölz mit Räßentälebach O Schömberg“	ca. 5 - 25 m
177184178807	geschützter Biotop „Feldhecke südl. „Eck“	z. T. im Bebauungsplan Gesamtgröße: 209 m <sup>2</sup> <b>→ ca. 70 m<sup>2</sup> betroffen</b>
6510800046055446 6510800046055379	Flachland-Mähwiese Eck`III (Schömberg) inbegriffen mit ca. 5m <sup>2</sup> Biotop: „Flachland-Mähwiese 'Eck' II“ - (Gesamtgröße: 26.275 m <sup>2</sup> )	z. T. im Bebauungsplan Gesamtgröße: 8.917 m <sup>2</sup> <b>→ ca. 3.879 m<sup>2</sup> betroffen</b>
6510800046055373	Flachland-Mähwiese 'Scheubühl' I (Schömberg)	z. T. im Bebauungsplan Gesamtgröße: 56.856 m <sup>2</sup> <b>→ ca. 1.049 m<sup>2</sup> betroffen</b>

Tabelle 4: Schutzgebiete im und um das Planungsgebiet



**Abbildung 13:** Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Schömberg mit schwarz umrandeten Planungsgebiet  
 Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

### **3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen**

#### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Pflegepark“ soll das landwirtschaftlich (Grünland) genutzte Planungsgebiet mit einer Nutzungsart bebaut werden. Es soll eine städtebauliche Situation mit einer Erweiterung des bereits im Westen angrenzenden Seniorenheims entstehen.

Die Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO auf dem in einer >> abweichenden Bauweise << Anlagen, Gebäude und Einrichtungen, die dem Betrieb eines Senioren- und Pflegezentrums dienen, errichtet werden (siehe Begründung und planungsrechtliche Festsetzungen).

Das Planungsgebiet wird im Süden an die K 7170 in Form eines Kreisverkehrs angeschlossen. Im Rahmen des Bauvorhabens werden ebenfalls auf dem erweiterten Gelände Baumpflanzungen vorgenommen.

#### **3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens**

##### *Baubedingte Wirkungen*

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

##### *Anlagebedingte Wirkungen*

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

##### *Betriebsbedingte Wirkungen*

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

#### 4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs-** und das **Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

*Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

**Störungsverbot:** erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

*Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitat-eignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Kriechender Sellerie ( <i>Apium repens</i> ), Dicke Trespe ( <i>Bromus grossus</i> ), Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), Sumpf-Siegwurz ( <i>Gladiolus palustris</i> ), Silberscharte ( <i>Jurinea cyanooides</i> ), Liegendes Büchsenkraut ( <i>Lindernia procumbens</i> ), Sumpf-Glanzkräut ( <i>Liparis loeselii</i> ), Bodensee-Vergissmeinnicht ( <i>Myosotis rehsteineri</i> ), Kleefarn ( <i>Marsilea quadrifolia</i> ), Biegsames Nixenkraut ( <i>Najas flexilis</i> ), Moor-Steinbrech ( <i>Saxifraga hirculus</i> ), Sommer-Schraubenstendel ( <i>Spiranthes aestivalis</i> ), Europäischer Dünnfarn ( <i>Trichomanes speciosum</i> ), Moor-Binse ( <i>Juncus stygius</i> ), Zarter Gauchheil ( <i>Anagallis tenella</i> ), Purpur-Grasnelke ( <i>Armeria purpurea</i> ), Ästige Mondraute ( <i>Botrychium matricariifolium</i> ), u. a.	besonders/ streng geschützt  Anhang IV FFH-RL

	<p><b>nicht geeignet</b> – Grundlage zur Einschätzung mithilfe der Erhebungsbögen aus dem UDO-Kartendienst → zwei Erhebungsbögen der betroffenen FFH-Mähwiesen vom 05.06.2014 (vegetationskundlicher Bestand s. Abschnitt 2.2).</p> <p>Im Planungsgebiet ist eine Fläche unter Schutz stehenden Grünlandes (zwei FFH-Mähwiesen) vorhanden, welche hinsichtlich der Vegetationsausstattung eine Artenvielfalt aufweist, die durch vorangegangene Kartierungen die Kategorie C (Kategorien der Erhaltungszustände von FFH-Mähwiesen) eingestuft wurde. Die Kategorie C gilt als Wert für ein durchschnittliches Arteninventar, welches aufgrund bestimmter Faktoren (hier: schwache Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Düngung) beeinträchtigt ist.</p> <p>Ein potentes Vorkommen der genannten national streng geschützten Arten des Anhang IV kann aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die betroffene Fläche, welche als FFH-Mähwiesen vorhanden ist, wird 1:1 im räumlichen Zusammenhang ersetzt. Dies betrifft direkt eine Fläche von 0,62 ha und durch den überlappenden Bebauungsplan „Grund“ nochmals 0,1 ha. Weitere Bestimmungen siehe <u>5.3 Ausgleichsmaßnahmen</u>.</p> <p>Der geschützte Biotop am Räßentälebach („Feldgehölz mit Räßentälebach O Schömborg“ – Biotop-Nr.: 177184178586) wird durch das Bauvorhaben <u>nicht</u> beeinträchtigt. Zum offenen Gewässer „Räßentälebach“ ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten. Innerhalb dieses Gewässerrandstreifens sind keinerlei topographischen Veränderungen zulässig. Bauliche Anlagen, Einfriedungen oder Bepflanzungen sind ebenfalls <u>nicht</u> zulässig.</p> <p>Am 07.12.2018 erfolgte die artenschutzrechtliche Untersuchung des geschützten Feldgehölzes („Feldhecke südlich 'Eck'“, Biotop-Nr. 177184178807), welches sich im Süden des Geltungsbereiches befindet. Dieses muss noch vor dem 28.02.2019, also außerhalb der Vogelbrutzeit, entfernt werden. Es wurden in den Kronen <u>keine</u> Überreste von Nestern gefunden und die Baumschicht wies auch <u>keine</u> Ast- bzw. Stammlöcher auf. Die Strauchschicht war auf den Stock gesetzt. Es ist mit ca. 70 m<sup>2</sup> betroffen und wird in einem separaten Antrag auf Ausnahme von gesetzlichen Regelungen nach dem BNatSchG behandelt.</p>	
Amphibien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana ar-</i></p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH- RL</p>

	<p><i>valis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamantra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von national streng geschützten und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im Planungsgebiet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
Reptilien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p><b>bedingt geeignet</b> - Das Vorkommen kann für einige o. g. Reptilienarten ausgeschlossen werden, da die notwendigen Habitatstrukturen nicht vorhanden sind oder die Verbreitung der jeweiligen Arten in Baden-Württemberg sich auf kleinere Gebiete beschränkt.</p> <p>Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes die Zauneidechse, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnte (s. Tab. 2 Abschnitt 1.3). Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich <u>keine</u> geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Jedoch gibt es am nördlich angrenzenden Bereich zum geschützten Feldgehölz am Räßentälebach ein paar Holzstapel, die bei den bisherigen Begehungen untersucht wurden.</p> <p>Bei den bisherigen Begehungen sind <u>keine</u> Exemplare der Zauneidechse festgestellt worden.</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH- RL</p>
Wirbellose	<p>Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 2 Abschnitt 1.3).</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p>

Netzflügler	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Planungsgebiet weist für diese Arten <u>keine</u> Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.</p>	Anhang IV FFH-RL	
Libellen	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitats ungeeignet.</p>		
Weichtiere	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p>		
Spinnen & Krebse	<p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfspinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkrebse (<i>Tanymastix stagnalis</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Geeignete Habitats, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet <u>nicht</u> vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen.</p> <p>Aus dem ZAK werden <u>keine</u> Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatausstattung des Planungsgebietes aufgelistet.</p>		
Schmetterlinge	<p>Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 2) und weiteren planungsrelevante Arten:</p>		

	<p>Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p> <p><b>bedingt geeignet</b> – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatsprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten im Planungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden.</p>	
Heuschrecken	<p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyptera fusca</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>), Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tessellata</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitate (Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p>Ein Vorkommen der aufgelisteten ZAK-Arten in Tabelle 2 kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Biotopausstattung des Planungsgebietes <u>nicht</u> die optimalen Verhältnisse (bspw. Feuchtigkeits- und Nässegrad der Mähwiesen) aufweist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></li> <li><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</li> </ul>	
Käfer	<p>Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV:</p> <p>Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambynx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock</p>	

	<p>(<i>Rosalia alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschröter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010).</p> <p><b>nicht geeignet</b> - Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> warmen sandig-kiesigen Bereiche auf. Ebenfalls sind <u>keine</u> sehr alten Laubbaumbestände im Planungsgebiet vorhanden, welche für holzbewohnende Arten durch Mulm oder Totholz von Bedeutung sind.</p> <p>Das ZAK nennt für das Planungsgebiet noch weitere Käferarten. Jedoch ist ein Vorkommen dieser Arten, aufgrund deren Lebensweisen hauptsächlich in Wasserbereichen, Schilf und Röhrichten, im Planungsgebiet auszuschließen. Diese Habitatstrukturen sind im Planungsgebiet <u>nicht</u> vorhanden bzw. sind von dem Bauvorhaben <u>nicht</u> beeinträchtigt.</p> <p>Deshalb ist ein Vorkommen geschützter Käferarten im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
<p>Vögel</p> <p>Gebäudebrüter</p> <p>Gehölz- &amp; Baumhöhlenbrüter</p> <p>Bodenbrüter</p>	<p><b>potenziell geeignet</b> – Bei den Begehungen sind <u>keine</u> Arten der Gebäudebrüter als auch <u>keine</u> Rückstände alter Nester festgestellt worden.</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Es bestehen <u>keine</u> Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Brutvögel im Planungsgebiet.</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung, der Vegetationsbeschaffenheit, der Lage und Größe der Acker- und Grünlandflächen.</p> <p>Da das Planungsgebiet zwischen der vorhandenen Bebauung bzw. damit am Siedlungsbereich im Norden und Westen sowie der bestehenden Kreisstraße K 7170 liegt, ist nach Einschätzung eine Zerstörung als auch eine Störung dieser Arten ausgeschlossen.</p>	<p>alle Vögel mind. besonders geschützt</p> <p>VS-RL, BArt-SchV</p>

Fledermäuse	<p><b>nicht geeignet</b> – Eine Nutzung der vorhandenen Gebäude durch Fledermausarten als frostfreies Winterquartier wird ausgeschlossen, da hierfür notwendige bauliche Strukturen, wie Dachstühle, Gewölbekeller oder dickwandige Bäume fehlen und die Gebäude noch in Nutzung sind. Die potentielle Nutzung als Sommerquartiere ist ebenfalls ausgeschlossen, da im Planungsgebiet <u>keine</u> Strukturen dafür vorhanden sind.</p> <p><b>potentiell geeignet</b> – Ruhestätten, also einzelne Hangplätze in den zu entfernenden Gebäuden sind durchaus möglich. Dies wird abgeschätzt (siehe 4.2)</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
weitere Säugetierarten	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Biber (<i>Castor fiber</i>), Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), Otter (<i>Lutra lutra</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber, Wildkatze, Luchs, Otter oder Feldhamster kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung keine Biotopstrukturen für diese Arten aufweisen. Es fehlen z: B. Gewässer mit üppiger Ufervegetation, Auwaldbereiche usw. Das Vorkommen dieser Arten ist im Planungsgebiet am Siedlungsrand aufgrund der begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebiete <u>nicht</u> zu erwarten.</p>	

Tabelle 5: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

#### 4.1 Vögel (Aves)

Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D/ NG/ BU	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	D/ BU	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	D/BU	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	D/NG	*	*	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus orchuuros</i>	D	*	*	b	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	D	V	V	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	D/ BU	*	*	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D/NG/BU	*	*	b	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	D/BU	*	*	b	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	D/ BU	*	*	b	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	D/NG	*	V	s	ja
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	D/ NG	V	*	s	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	D/BU	*	*	b	-

Tabelle 6: planungsrelevante Vogelarten

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet  
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets  
 NG = Nahrungsgast  
 D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt  
 s = streng geschützt

Rote Liste

RL D / BW: Rote Liste Deutschland/Baden-Württemberg  
 V= Vorwarnliste

Erklärung zur Tabelle 6

Im Planungsgebiet wurden die aufgeführten Vogelarten der Tabelle 6 festgestellt.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Vogelarten der Gärten und Parks, welche als Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**) sich innerhalb und in den Randbereichen des Geltungsgebietes aufhalten. Diese nutzen die sehr strukturarme Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nur vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

Das geschützte Biotop (Feldhecke südlich 'Eck'- Biotop-Nr. 177184178807), welches im Süden des Geltungsbereiches befindet, wurde ebenfalls artenschutzrechtlich untersucht. Die betroffene Fläche von 70 m<sup>2</sup> wird zwischen dem 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021, also außerhalb der Vogelbrutzeit und der Fledermausaktivität, umgesetzt. Dieser Vorgang wird in einem separaten Dokument, dem Antrag auf Ausnahme der Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG behandelt und zu den Bebauungsplan-Unterlagen beigelegt. Es wurden in den Kronen keine Überreste von Nestern gefunden und die Baumschicht wies auch keine Ast- bzw. Stammlöcher als auch keine Spalten auf. Die Strauchschicht war auf den Stock gesetzt.

Bei den Begehungen wurden keine Exemplare als keine Nester von Gebäudebrütern im Geltungsbereich festgestellt. Dementsprechend sind

CEF-Maßnahmen für Rauch-, Mehlschwalbe oder Mauersegler nicht notwendig.

#### 4.2 Fledermäuse (Microchiroptera)

Die Auswertung des ZAK ergab das potentielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (s. Abschnitt 1.3).

dt. Bezeichnung	wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen	ZAK-Status	Bezugsraum	RL-BW	EG-Status
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	ZAK	2	II/ IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	LA	ZAK	1	II/ IV
Wimpernfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	LA	ZAK	R	II/ IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1		ZAK	i	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1		ZAK	G	IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1		ZAK	3	IV
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1		ZAK	i	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1		ZAK	3	IV

Tabelle 7: potentiell vorkommende Fledermausarten

Ein Anteil des Geltungsbereiches dient den Fledermäusen zumindest als Jagdhabitat. Dieses liegt vor allem im noch unbebauten Bereich in der Nähe des geschützten Biotops („Feldgehölz mit Räßentälebach O Schömberg“ - Nr. 177184178586).

Die Gebäude auf dem bebauten Bereich, welche z. T. im Rahmen des Bebauungsplanes abgerissen werden, sind noch vollständig in Benutzung, weshalb in diesen Strukturen keine Winterquartiere von Fledermäusen zu erwarten sind, da bauliche Strukturen, wie Gewölbekeller oder Dachstühle fehlen.

Die im gesamten Geltungsbereich vorhandenen Bäume wurden im Rahmen der Begehungen auf Stamm-, Astlöcher bzw. -spalten untersucht. Es sind keine solchen Strukturen festgestellt worden. Daher sind im Geltungsbereich keine Winterquartiere in Bäumen als auch keine Sommerquartiere für Fledermäuse vorhanden.

Aufgrund von zahlreichen Versteckmöglichkeiten für Fledermausarten in Spalten von Gebäuden oder Bäumen kann eine Nutzung insbesondere als Ruhestätte für vereinzelte Exemplare nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Vorhabenbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen, wenn der Abbruch von Gebäuden während der Winterruhephase von Fledermäusen im November bis Ende Februar erfolgt.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Abbruchzeiten ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

Aufgrund von zahlreichen Versteckmöglichkeiten für Fledermausarten in Spalten von Gebäuden oder Bäumen kann eine Nutzung insbesondere als Ruhestätte für vereinzelte Exemplare nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden dennoch Hilfsmaßnahmen festgelegt.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)*

Erhebliche negative Auswirkungen für die Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten. Die Bebauung von unbebauten Flächen wird durch die Überplanung von bereits bebauten Flächen auf das Nötigste beschränkt.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt, wenn die vorgegebenen Abbruchs- und Rodungszeiten eingehalten werden.

## 5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- und Pflanzen- gruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Fledermäuse	Betroffenheit kann nicht ganz ausgeschlossen werden	- 3 Fledermauskästen an Bäumen  - 3 Fledermauskästen an Gebäuden  ➔ siehe unter 5.3
Vögel	nicht betroffen	- künstliche Nistkästen sollten im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden
andere Säugetiere	nicht betroffen	keine
Reptilien	nicht betroffen	keine, aber Vermeidungsmaßnahmen
Amphibien	nicht betroffen	keine
Wirbellose	nicht betroffen	keine
Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	keine

Tabelle 8: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

### 5.1 Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) in Außenbeleuchtungen
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung des entstehenden Sondergebiets (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

## 5.2 Vermeidungsmaßnahmen

- Freimachen des Baufeldes (Gebäudeabbruch und Gehölzrodungen):
  - außerhalb der Vogelbrutperiode während der Winterruhe von Fledermäusen, um eine Störung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen auszuschließen
    - Zeitraum des Freiräumens: 1. November bis 28./29. Februar
- um Beeinträchtigungen von wild lebenden Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäusen) zu vermeiden, sind Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu roden
- Der an den Geltungsbereich angrenzende Bereich der FFH-Mähwiese (Nr.: 6510800046055379 „Flachland-Mähwiese Eck II (Schömberg)“), welcher von dem Bauvorhaben nicht betroffen ist, sollte mit Absperrband/ -gitter abgegrenzt werden, um so eine Nutzung durch Befahren oder Lagerung von Materialien zu schützen.

### **Wichtiger Hinweis – Vor dem Abriss der Gebäude**

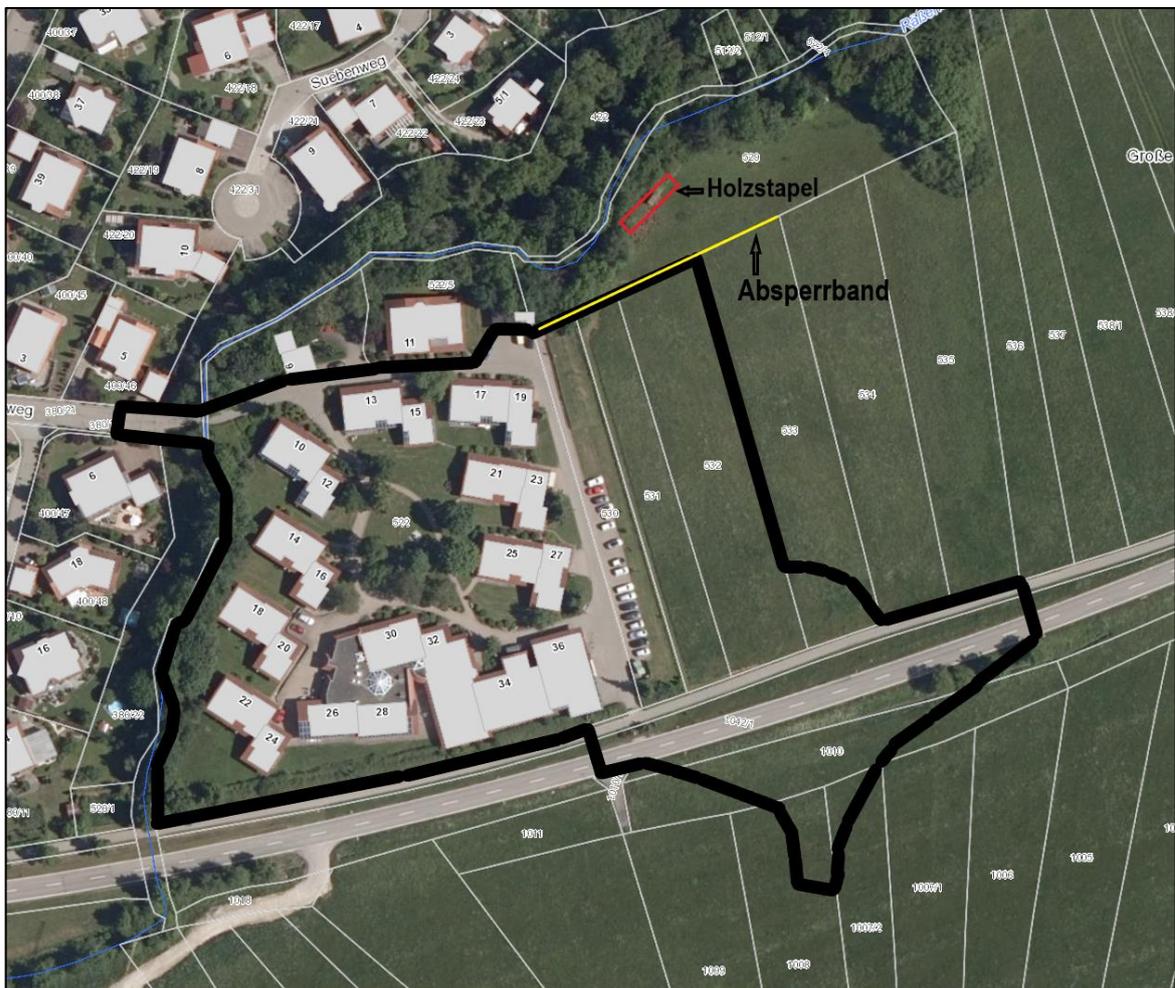
- Fledermäuse –Beleuchtung: Aufgrund der Nähe zum geschützten Biotop am „Räbentälebach“, das von Fledermäusen als Jagdgebiet und Leitstruktur genutzt werden kann, gibt die **Untere Naturschutzbehörde** **hierzu noch folgende Hinweise:**
  - „▪ Bedarf kritisch hinterfragen! Grundsatz: Licht nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich; nur in dem Zeitraum, in dem es wirklich benötigt wird; wenn möglich Zeitschaltuhren und/oder Bewegungsmelder einsetzen.
  - Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs (keine Quecksilberdampf-Hochdrucklampen) mit neutralem oder warmweißem Licht mit geringem Blauanteil (max. 3000 Kelvin).
  - Ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung ist für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden
  - Beleuchtung von oben, möglichst ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum (Streulicht!) und ohne horizontale Abstrahlung; abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden.
  - Bei Anstrahlungen von Objekten Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt.

- Installation von Lichtquellen in geringstmöglicher Höhe.
- Oberflächentemperatur unter 60 °C
- Verbot von Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel).“

### **Wichtiger Hinweis – Reptilien**

- Reptilien können im Plangebiet nahezu ausgeschlossen werden. Auf dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstück 529 befinden sich kleinere Strukturen in Form von einem Holzstapel (rot) und abgelegtes Holz im Randbereich des geschützten Biotops am „Räbentälebach“. In Verbindung mit dem Feldgehölz am Bach sind Versteckmöglichkeiten von Zauneidechsen möglich. Bei den Begehungen wurden keine Exemplare in diesem Bereich festgestellt.

**Beim Bauvorhaben sollte dennoch vermieden werden das Flurstück 529 zu befahren oder als Lagerstätte für Baumaterialien zu nutzen! Um diese Nutzungen des Flurstückes eindeutig zu vermeiden, sollte dies vom Baustellenbereich durch Absperrband (gelb) räumlich getrennt werden!**



### 5.3 Ausgleichsmaßnahmen

#### Ausgleich künstliche Nistkästen:

Künstliche Nisthilfen sollten im Verhältnis von 1:2 ausgeglichen werden.

#### Ausgleich – Fledermäuse

#### **Wichtiger Hinweis – Vor dem Abriss der Gebäude**

**- Da in den abzureißenden Gebäuden ohne Dachstuhl oder Gewölbekeller durch Versteckmöglichkeiten eine Fledermausrelevanz trotzdem besteht, müssen die Gebäude rechtzeitig vor dem Abriss nochmals von einer fachkundigen Person auf ein potentiell Vorkommen untersucht werden. Dafür ist der Bauherr verantwortlich. Wenn Fledermäuse oder andere geschützte Arten betroffen sind, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen, um weitere Vorgehensschritte zu klären.**

Aufgrund von zahlreichen Versteckmöglichkeiten für Fledermausarten in Spalten von Gebäuden oder Bäumen kann eine Nutzung insbesondere als Ruhestätte für vereinzelt Exemplare nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Dazu sollten 3 Fledermauskästen an den Gebäuden angebracht werden. Unterschiedliche Modelle gibt es z. B. bei Schwegler (<https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>). Hierbei sollte beachtet werden, dass die Kästen an den neuen Gebäuden zu den Randbereichen des Geltungsbereiches möglichst zu den Wiesenflächen (Süden oder Osten) angebracht werden.

Nochmals 3 Fledermauskästen sollten an soliden Bäumen des geschützten Biotops am Räßentälebach („Feldgehölz mit Räßentälebach O Schömberg“ - Nr. 177184178586) angebracht werden. Die Kästen sollten ebenfalls zu den Wiesenflächen aufgehängt werden, entweder in der Nähe des Randbereiches des Planungsgebietes oder weiter entfernt im Biotop in Richtung Osten. Grundsätzlich sind solche Kästen zur Sonne auszurichten.

Das Anbringen dieser Kästen erfolgt von einer fachkundigen Person, welche diese ebenfalls betreut/ reinigt. Die Kästen sollten je nach Modell mindestens einmal im Jahr gereinigt werden.

#### **Hinweis:**

**Der Bauherr/die Bauherrin darf bei Abriss-, Anbau-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (z.Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten**

(z .B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies umfasst unter anderem das Entfernen von Schwalbennestern und das Verschließen von Öffnungen zu Fledermaus-Quartieren. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht. Bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote kann zudem eine sofortige Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

Eine rechtzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn wird daher vom Landratsamt Zollernalbkreis dringend empfohlen. Ggf muss ein Fachgutachter hinzugezogen werden. Bei Betroffenheit geschützter Arten können beispielsweise vorgezogene Maßnahmen erforderlich sein oder es kann eine Bauzeitenregelung verhängt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

#### FFH-Mähwiesen:

- Die Kategorie der betroffenen FFH-Mähwiesen ist nicht relevant. Für den Verlust der FFH-Mähwiesen müssen die betroffenen Flächen 1:1 neu geschaffen werden (aus Acker-, Brach- oder nicht als FFH-Grünland kartierte Flächen). Eine Aufwertung einer bereits bestehenden FFH-Mähwiese in eine höhere Kategorie wird nicht angerechnet.

Es ist eine Fläche von 0,3879 ha FFH-Mähwiesen direkt betroffen und auszugleichen. Des Weiteren ist im Bereich des Bebauungsplanes „Grund“ eine Fläche von ca. 0,1049 ha an FFH-Mähwiesen betroffen und auszugleichen.

#### *Ausgleich:*

Die Art und Weise des Ausgleiches wird in einem separaten Dokument behandelt und den Bebauungsplan-Unterlagen beigelegt.

#### Geschütztes Feldgehölz (Biotop-Nr.: 177184178807)

- Durch einen neu entstehenden Kreisverkehr wird ein geschütztes Feldgehölz (Biotop-Nr.: 177184178807) z. T. mit ca. 70 m<sup>2</sup> beseitigt. Diese geschützte Fläche muss ebenfalls in Form von einem neuen Feldgehölz ausgeglichen werden. Aufgrund der geplanten Entfernung dieses Gehölzes noch während des laufenden Bebauungsplanverfahrens ist hierzu ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 NatSchG BW bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich muss kurz nach Beseitigung

erfolgen, da diese Gehölzfläche bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens beseitigt wird.

*Ausgleich:*

Ein Antrag auf Ausnahme wurde bereits gestellt. Der Ausgleich des Anteiles des zu entfernenden Gehölzes wird auf westlicher Seite für den Bau des Kreisverkehrs entfernt und auf der Ostseite des geschützten Biotops umgesetzt.

Weitere

- vogelfreundliche Bauweise (bspw. keine stark spiegelnden Fassaden)
- Die Grünflächen, die um die Neupflanzungen entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, sodass Nahrungsquellen für Insekten entstehen.

Hinweis

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten“ ist somit unzulässig.

## 6. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Aktueller Bebauungsplan „Pflegepark“ mit der geplanten Zufahrt als Kreisverkehr (Stand: Juni/ Juli 2020) Überschneidungen mit den Bebauungsplänen „Grund“ (rechtskräftig 2001) im Süden und „Kochenwinkel – Seniorenanlage“ (rechtskräftig 1987) im Westen.....	3
Abbildung 2:	Gemeinde mit rot eingezeichneter Lage des Planungsgebietes, Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	11
Abbildungen 3 - 5:	<i>Oktober 2018, Februar 2019</i> geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807; Name: Feldhecke südlich 'Eck') – Bereich des geplanten Kreisverkehrs.....	14
Abbildungen 6 - 8:	<i>Mai, Juli 2018</i> Grünlandfläche des Planungsgebietes und Teile des nördlich liegenden, geschützten Grünzuges (auch geschütztes Offenlandbiotop - Nr. 177184178586) .....	15
Abbildungen 9:	<i>Dezember 2018</i> geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177184178807; Name: Feldhecke südlich 'Eck') – Bereich des geplanten Kreisverkehrs nach dem Rückschnitt .....	15
Abbildungen 10 - 12:	bestehende Gebäude und Bäume des bebauten Teilbereiches vom Bebauungsplan.....	16
Abbildung 13:	Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Schömberg mit schwarz umrandeten Planungsgebiet; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	18

## 7. **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Begehungen .....	7
Tabelle 2:	Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen .....	8
Tabelle 3:	Flächenaufteilung des Bebauungsplans „Pflegepark“ .....	17

Tabelle 4: Schutzgebiete im und um das Planungsgebiet.....	17
Tabelle 5: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus .	26
Tabelle 6: planungsrelevante Vogelarten .....	26
Tabelle 7: potentiell vorkommende Fledermausarten .....	28
Tabelle 8: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	30

## 8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE E. V. (DVL) (2001): Fledermäuse im Wald – Informationen und Empfehlungen für den Waldbewirtschafter. Heft 4 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, 2. korr. Auflage, Ansbach.

URL: <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/artenschutz/pdf/fledermaeuse-deu-screen.pdf>

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; Zum 09.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), zuletzt geändert durch Artikel 19 G v. 13.10.2016, "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist", Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440.

LANDESBYBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO) IN DER FASSUNG vom 5. März 2010, Zum 09.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.

URL: [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document\\_library\\_display/bFsX3wOA3G54/view/258651?\\_110\\_IN-STANCE\\_bFsX3wOA3G54\\_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%3A443%2Fnatur-und-landschaft%2Fartenschutz-und-windkraft%2F-%2Fdocument\\_library\\_display%2FbFsX3wOA3G54%2Fview%2F210524](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/258651?_110_IN-STANCE_bFsX3wOA3G54_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%3A443%2Fnatur-und-landschaft%2Fartenschutz-und-windkraft%2F-%2Fdocument_library_display%2FbFsX3wOA3G54%2Fview%2F210524)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.